

Stand: 02.11.2015

Geschäftsordnung des Umweltbundesamtes zur Aufnahme von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren in die Liste gemäß Trinkwasserverordnung

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage zur Führung der „Liste alternativer mikrobiologischer Nachweisverfahren“ ist § 15 Absatz 1 TrinkwV 2001¹.
- (2) Für die Evaluierung der Entscheidung zur Listung von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren ist die Rechtsgrundlage in Artikel 7 Nr. 5 b) der Europäischen Richtlinie 98/83/EG² zu finden.
- (3) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Listung von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren werden Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare Leistungen des Umweltbundesamtes nach der Trinkwasserverordnung³.

§ 2 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle zur Führung der oben genannten Liste beim Umweltbundesamt ist das Fachgebiet II 3.5 „Mikrobiologie des Trink- und Badebeckenwassers“.

1 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

2 Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Amtsblatt L 330 S. 32 vom 05.12.1998), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18.06.2009 (Amtsblatt L 188 S. 26)

3 Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare Leistungen des Umweltbundesamtes nach der Trinkwasserverordnung (Trinkwasser-Gebührenverordnung – TrinkwGebV) vom 11. Dezember 2013, (BGBl. I S. 4108)

§ 3 Aufgaben

(1) Das Umweltbundesamt bearbeitet Anträge zur Aufnahme von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren in die oben genannte Liste.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme alternativer Nachweisverfahren in die oben genannte Liste sind Vergleichsstudien gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik, die vom Antragsteller zu veranlassen sind. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Vergleichsstudien arbeitet das Umweltbundesamt im DIN-Arbeitskreis NA-119-01-03-03-01 „Vergleichbarkeit“ mit.

(3) Die Ergebnisse der Vergleichsstudien werden dem Umweltbundesamt vom Antragsteller vorgelegt. Das Umweltbundesamt bewertet die Ergebnisse, gegebenenfalls unter Einbeziehung von externen Sachverständigen.

(4) Zusätzlich zu den vom Antragsteller vorgelegten Ergebnissen von Vergleichsuntersuchungen werden im Labor des Fachgebietes II 3.5 eigene Untersuchungen zum praktischen Einsatz des Nachweisverfahrens für die Untersuchung von Trinkwasser in Deutschland durchgeführt.

(5) Auf der Grundlage der Bewertung der Vergleichsstudie und der Ergebnisse der eigenen Laboruntersuchungen entscheidet das Umweltbundesamt über die Aufnahme des alternativen Nachweisverfahrens in die Liste. Über diese Entscheidung wird die Trinkwasserkommission informiert. Das Umweltbundesamt teilt dem Antragsteller die Entscheidung zur Aufnahme der Nachweisverfahren in die Liste in einem Bescheid mit und veröffentlicht die überarbeitete Liste im Internet.

(6) Das Umweltbundesamt informiert das Bundesministerium für Gesundheit über die Gründe für die Entscheidung und bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit der Listung von alternativen Nachweisverfahren. Die Ergebnisse der Vergleichsstudien werden in einer Expertengruppe der Europäischen Kommission evaluiert. Dazu stellt das Umweltbundesamt dieser Expertengruppe die Ergebnisse der Vergleichsstudien zur Verfügung und arbeitet in dieser Expertengruppe mit.

§ 4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Umweltbundesamt. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Validierungsdaten nach DIN EN ISO 13843
2. Beschreibung der Vergleichsmethoden (Studiendesign)
3. Aussagen zur Vergleichbarkeit
4. Rohdaten nach DIN EN ISO 17994 oder nach DIN EN ISO 16140.

Das Umweltbundesamt bestätigt den Eingang des Antrages und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach.

§ 5 Zwischenbescheid

Sollte nach Prüfung des Antrags und der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen absehbar sein, dass die Prüfung und Entscheidung über den Antrag länger als drei Monate dauern wird, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid mit Darlegung der Gründe für die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

§ 6 Bescheid

Nach Entscheidung über die Aufnahme der alternativen Nachweismethoden in die Liste und Information der Trinkwasserkommission erhält der Antragsteller einen Bescheid. Im Bescheid wird die Formulierung des Eintrages in die Liste der alternativen Nachweisverfahren dem Antragsteller zur Prüfung vorgelegt. Wenn innerhalb einer Woche keine Einwände des Antragstellers beim Umweltbundesamt vorliegen, wird die überarbeitete Liste alternativer mikrobiologischer Nachweisverfahren im Internet veröffentlicht.

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Für das Widerspruchsverfahren ist die Abteilungsleitung der Abteilung „Trink- und Badebeckenwasserhygiene“ zuständig.

§ 7 Gebühren

Es werden Gebühren gemäß der Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare Leistungen des Umweltbundesamtes nach der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.11.2015 in Kraft